Promotionsordnung der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam

Vom 27. November 2019

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 31, 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVB1.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVB1.I/19, [Nr. 20], S. 3) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 27. November 2019 folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuerinnen/Betreuer
- § 6 Betreuung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachten
- § 9 Verteidigung
- § 10 Bewertung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Vollziehung der Promotion
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad
- eines Doktors der Naturwissenschaften [doctor rerum naturalium (Dr. rer. Nat.)],
- 2. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder
- 3. des Doctor of Philosophy (Ph.D.).
- (2) Außerdem kann die Fakultät in Anerkennung besonderer Verdienste um die in der Fakultät vertretenen Wissenschaften aufgrund eines Ehrenpromotionsverfahrens die Würde
- 1. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. Nat. h.c.),
- 2. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften

- ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) oder
- 3. des Doctor of Philosophy honoris causa (Ph.D. h.c.).

verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion erfolgt aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer nachfolgenden mündlichen Prüfung (Verteidigung).
- (2) Die Dissertation muss
- 1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben.
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren und
- 4. eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.
- (3) Die Dissertation soll einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten und in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.
- (4) Soll der akademische Grad Dr. rer. nat. erworben werden, muss die Dissertation einer naturwissenschaftlichen Disziplin angehören; soll der akademische Grad Dr.-Ing. erworben werden, muss die Dissertation einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin angehören.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses und benennt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden². Mitglied des Promotionsausschusses können nur Professorinnen/ Professoren der Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und die Eröffnung von Promotionsverfahren und gibt der Dekanin/dem Dekan die Empfehlung zur Vollziehung der Promotion.
- (3) Der Promotionsausschuss tagt mindestens viermal im Semester. Er kann im Umlaufverfahren beschließen.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2020.

Die Promotionsordnung verwendet die generische weibliche und männliche Form. Sie gilt für alle Geschlechter (w/m/d).

§ 4 Zulassung

- (1) Der Promotionsausschuss lässt die Bewerberin/ den Bewerber zur Promotion zu. Zugelassen werden kann, wer
- einen Hochschulabschluss in Form eines Diploms oder eines Masterabschlusses eines Studiengangs der Digital Engineering Fakultät oder entsprechender Fächer einer deutschen Hochschule und
- eine Betreuungsvereinbarung zwischen Bewerberin/Bewerber und Betreuerin/Betreuer nachweist. Der Promotionsausschuss erkennt gleichwertige ausländische Abschlüsse an. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (2) Der Hochschulabschluss ist im Original oder in beglaubigter Kopie vorzuweisen. Er soll mit dem Prädikat "gut" oder besser bewertet sein.
- (3) Weist die Bewerberin/der Bewerber keinen Abschluss in den Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 nach, muss der Promotionsausschuss Auflagen zum Abschluss von Modulen mit insgesamt 18 ECTS in den Fächern des Digital Engineering in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer zur Eröffnung des Verfahrens (§ 7) erteilen.
- (4) Nach Zulassung muss sich die Doktorandin/der Doktorand für mindestens zwei Semester als Promotionsstudentin/Promotionsstudent an der Universität Potsdam einschreiben und mindestens ein Semester lang an Doktorandinnen-/ Doktorandenseminaren oder äquivalenten Veranstaltungen mit Leistungsnachweis teilnehmen.

§ 5 Betreuerinnen/Betreuer

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes Promotionsverfahren eine Erstbetreuerin/einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin/einen Zweitbetreuer. Sie müssen Professorinnen/Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein.
- (2) Eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer muss unabhängig von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer sein. Ihr/Ihm kann der Promotionsausschuss die Pflichten der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers übertragen, wenn die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer aus der Fakultät ausscheidet oder von der Betreuung zurücktritt.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans weitere Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler nach Einzelfallprüfung zur Erstbetreuung von Dissertationen berechtigen. Dies gilt auch zur Umsetzung von § 31 Abs. 5 BbgHG. Weitere Zweitbetreuerinnen/Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Fakultät sein, solange eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer ihr angehört.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Doktorandin/des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Sie vereinbaren regelmäßige Betreuungs- und jährliche Fortschrittsgespräche.
- (2) Betreuerinnen/Betreuer und Bewerberin/ Bewerber schließen unter dem Vorbehalt der Zulassung (§ 4) schriftlich eine Betreuungsvereinbarung. Sie verständigen sich auf ein Promotionsthema, das in einer Bearbeitungszeit von drei Jahren umgesetzt werden kann und verpflichten sich auf die Einhaltung des Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der DFG. Jede Partei und der Promotionsausschuss erhalten eine Ausfertigung der Vereinbarung. Änderungen der Betreuungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung enthält darüber hinaus:
- Name und Vorname der Beteiligten,
- Arbeitstitel der Dissertation,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Vorschlag f
 ür die Auflagen im Fall des § 4
 Abs. 3,
- Erklärung der Beteiligten zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam und
- die Unterschrift der Beteiligten.
- (4) Die Doktorandin/der Doktorand kann jederzeit vom Promotionsverfahren zurücktreten. Damit ist das Verfahren beendet.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. fünf gedruckte Exemplare der Dissertation und eine digitale Fassung,
- 2. sieben Exemplare einer wissenschaftlichen Zusammenfassung und eine digitale Fassung,
- 3. sieben Exemplare eines tabellarischen Lebenslaufs, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
- 4. eine Liste der veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen, Rezensionen,
- 5. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses gemäß § 4 Abs. 1,
- eine Versicherung an Eides statt, dass die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist sowie selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Mitteln angefertigt wurde,
- 7. Nachweis über die Erfüllung der Auflagen

- nach § 4 Abs. 3,
- 8. Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem einsemestrigen Doktorandinnen-/ Doktorandenseminar,
- Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudentin/Promotionsstudent,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Doktorandin/der Doktorand länger als drei Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen Dienst steht und
- 11. ein Exemplar einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache.

Jeweils eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten der Fakultät.

- (2) Der Promotionsausschuss soll über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der Folgesitzung entscheiden, wenn der Antrag spätestens eine Woche zuvor gestellt wurde.
- (3) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Entscheidung über die Eröffnung schriftlich mit. Eine Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Ein Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden,
- die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist,
- 3. eine Begutachtung in der Fakultät aus fachspezifischen Gründen nicht sichergestellt werden kann,
- begründete Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Erklärungen nach Absatz 1 Nr. 6 vorliegen oder
- 5. Gründe vorliegen, die nach § 14 zum Entzug des Doktorgrades führen würden.

Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

- (4) Mit der Eröffnung bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers die Prüfungskommission. Sie setzt sich zusammen aus:
- 1. drei Gutachterinnen/Gutachtern und
- drei Prüferinnen/Prüfern, darunter die/der Vorsitzende.

Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professorinnen/Professoren oder habilitiert sein. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Gutachterin/Gutachter; die beiden anderen Gutachterinnen/Gutachter müssen unabhängig von den Betreuerinnen sein; eine Gutachterin/ein Gutachter soll nicht der Fakultät angehören. Die/der Vorsitzende und die Mehrheit der Prüfungskommission müssen Mitglied der Fakultät sein. Im begründeten Einzel-

fall darf Prüferin/Prüfer sein, wer eine Promotion im Fachgebiet der Dissertation nachweist.

(5) Die Eröffnung des Verfahrens wird fakultätsöffentlich gemacht. Gleichzeitig bekommen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät für einen Zeitraum von zwei Wochen Zugang zur digitalen Version der Dissertation und der wissenschaftlichen Zusammenfassung. Sie haben das Recht, bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Arbeit gegenüber dem Promotionsausschuss abzugeben.

§ 8 Gutachten

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Zusammenfassung. Sie sollen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Erhalt der Dissertation schriftlich oder in Textform unabhängig voneinander bewerten, inwieweit die in Anforderungen an eine Dissertation nach § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Gesondert benoten sie die Dissertation mit
- summa cum laude,
- magna cum laude,
- cum laude,
- rite oder
- insufficienter.
- (3) Trifft ein Gutachten nicht fristgemäß ein, entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob er eine Fristverlängerung gewährt oder eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellt.
- (4) Benoten zwei Gutachten die Dissertation mit "summa cum laude" und das dritte mit "magna cum laude", holt der Promotionsausschuss auf Antrag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers ein weiteres Gutachten ein.
- (5) Benoten die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer oder mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit "insufficienter", ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Benotet nur eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit "insufficienter", so bestellt der Promotionsausschuss nach § 7 Abs. 4 eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Verteidigung

(1) Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die hochschulöffentliche Verteidigung fest und benennt eine Protokollantin/einen Protokollanten. Die/der Vorsitzende lädt die Doktorandin/den Doktoranden mit einer Frist von zwei Wochen und gibt ihr/ihm die Mitglieder der Prüfungskommission

bekannt. Mit der Ladung erhält die Doktorandin/der Doktorand die Gutachten ohne Benotung nach § 8 Abs. 1 und die Stellungnahmen nach § 7 Abs. 5.

- (2) Die Prüferinnen/Prüfer erhalten ein Exemplar der wissenschaftlichen Zusammenfassung der Dissertation sowie die Gutachten mit Benotungen nach § 8 Abs. 1 und 2. Die Prüfungskommission erhält die Stellungnahmen nach § 7 Abs. 5.
- (3) Für die Verteidigung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 7 Abs. 4 erforderlich. Auf Antrag der/des Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss für die Verteidigung eine Videokonferenz für maximal ein Mitglied der Prüfungskommission zulassen; das Mitglied gilt als persönlich anwesend.
- (4) Wenn drei Gutachten die Vergabe des Prädikats "summa cum laude" empfehlen, ist die Prüfungskommission nur beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder der Prüfungskommission nach § 7 Abs. 4, darunter mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter sowie ein Mitglied einer anderen Fakultät, persönlich anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen die Wissenschaftsdisziplin in ihrer Breite prüfen können.
- (5) Liegt ein kurzfristiger Verhinderungsgrund eines oder mehrerer Mitglieder vor oder sind die Mindestanforderungen an die Zusammensetzung nach Absatz 3 oder 4 nicht erfüllt, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfungskommission um weitere Mitglieder ergänzen.
- (6) Die Verteidigung findet hochschulöffentlich statt. Sie setzt sich aus einem ca. 30-minütigen Vortrag und einer Befragung der Doktorandin/des Doktoranden, die 60 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Im Vortrag werden das wissenschaftliche Problem der Dissertation, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Dissertation und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse ihres/seines Fachgebietes, der relevanten Literatur und Methodik bearbeitet hat.
- (7) Die/der Vorsitzende eröffnet die Verteidigung mit der Vorstellung der Prüfungskommission und des wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin/des Doktoranden. Die Befragung erfolgt zunächst durch die Mitglieder der Prüfungskommission und orientiert sich an den in Absatz 6 genannten Anforderungen des Vortrages. Die/der Vorsitzende kann im Anschluss Fragen der übrigen Anwesenden zulassen.

§ 10 Bewertung

- (1) Die Prüfungskommission bewertet im Anschluss an die Verteidigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Leistung insbesondere im Hinblick auf
- die Qualität des Vortrags,
- die Befähigung zur Auseinandersetzung mit Fragen und Kritik und
- den dargelegten Kenntnisstand.

Für die Benotung gilt § 8 Abs. 2. Als nicht bestanden gilt die Verteidigung, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission die Verteidigung mit "insufficienter" bewerten.

- (2) Die Kommission legt das Prädikat der Promotionsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Bei der Festlegung des Prädikates der Promotionsleistung kann die Kommission höchstens um ein Prädikat vom ermittelten Gutachtervotum abweichen. Das Prädikat "summa cum laude" darf nur erteilt werden, wenn
- drei Gutachten die Dissertation mit "summa cum laude" bewerten und
- 2. die Prüfungskommission in geheimer Abstimmung mit höchstens einer Gegenstimme zustimmt.
- (3) Im Anschluss an die Beratung verkündet die/der Vorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verteidigung wird eine Niederschrift aufgenommen.
- (4) Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden. Hierfür soll eine Frist von sechs Monaten nicht überschritten werden. Wird diese Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Verteidigung hat die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache in digitaler Version auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Die Gutachterinnen/Gutachter können für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen erteilen. Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission. Gutachterinnen/Gutachter, die eine Dissertation mit "insufficienter" benotet haben, werden auf ihren Wunsch in der Veröffentlichung nicht namentlich genannt. Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, nachdem die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer die Endfassung der Dissertation genehmigt hat (Imprimatur).

- (3) Die Doktorandin/der Doktorand hat der Universitätsbibliothek zu versichern, dass die digitale Version der Endfassung der Dissertation nach Absatz 2 entspricht. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats nicht entsprechen oder für welche nicht die zur elektronischen Veröffentlichung erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (4) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung erfolgen. Der Promotionsausschuss kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Frist, so verliert sie alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren ist damit beendet und die Dissertation abgelehnt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nach § 32 VwVfG gewährt.

§ 12 Vollziehung der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin/der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 13 Promotionsurkunde

- (1) Die Urkunde enthält in deutscher Sprache:
- Name der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der/des Promovierten,
- verliehener Doktorgrad,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Titel der Dissertation,
- Prädikat,
- Ort der Ausstellung und Datum der Verteidigung als Datum der Promotion,
- Unterschrift der Dekanin/des Dekans und der Präsidentin/des Präsidenten oder der Rektorin/des Rektors der Universität Potsdam.
- (2) Die Fakultät kann der Urkunde eine englische Übersetzung hinzufügen. Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf sie folgenden Text beinhalten: "The degree "Dr. rer. Nat'/'Dr.-Ing.' is equivalent 512ot he degree 'Doctor of Philosophy (Ph.D.)' in the Anglo-American educational system."

§ 14 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistung oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so ist der akademische Grad zu versagen.

- (2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die im Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht beachtet wurden.
- (3) Anträge auf Entziehung der Promotion müssen an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Dieser gibt nach Anhörung der Betroffenen eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat beschließt die Entziehung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Auf Antrag einer/eines hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorin/Professors zur Verleihung einer Ehrenpromotion nach § 1 Abs. 2 bestellt der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der/des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus der Dekanin/dem Dekan, fünf weiteren Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und einer/einem Studierenden.
- (2) Die Kommission schlägt dem Fakultätsrat die Ehrenpromotion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vor. Der Fakultätsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, darunter zwei Drittel der anwesenden Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans und der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Rektorin/Rektors der Universität Potsdam.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der "Satzung für die weitere Anwendung der Ordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bezüglich der Studiengänge IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam nach der Gründung der Gemeinsamen Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam und des Hasso-Plattner-Instituts" vom 24. April 2017 (Am-Bek. UP Nr. 9/2017 S. 311) außer Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Promotionsverfahren, deren Eröffnung vor dem In-Kraft-Treten dieser

Ordnung beantragt wurde.

- (3) Die Pflicht zur Einschreibung aus § 4 Abs. 4 gilt bis zum 31. März 2023 nicht für Doktorandinnen/Doktoranden, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihre Zulassung beantragt hatten.
- (4) Die Fakultät soll eine englische Übersetzung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen lassen.